



Herrn
Christian Görke MdB
Vorsitzender des
Finanzausschusses des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

**Abt. Steuerrecht und
Rechnungslegung**

Unser Zeichen: Fi/We
Tel.: +49 30 240087-60
Fax: +49 30 240087-99
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

27. November 2025

Gesetzentwurf der Bundesregierung „zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter (Aktivrentengesetz)“ (BT-Drs. 21/2673)

Sehr geehrter Herr Görke,

wir bedanken uns für die Einladung zur öffentlichen Anhörung, an der wir gern teilnehmen werden, und übersenden Ihnen vorab unsere Stellungnahme zum o. g. Entwurf.

Die Bundesregierung sieht vor, unter dem Titel „Aktivrente“ eine neue Steuerbefreiung für Einkünfte aus unselbstständigen Beschäftigungsverhältnissen einzuführen, wenn der Beschäftigte nach Erreichen der Regelarbeitsgrenze weiterarbeitet. Ziel ist es, das Erwerbspotential älterer Menschen besser zu nutzen, personelle Engpässe in vielen Bereichen zu entschärfen und Erfahrungswissen länger in den Betrieben zu halten.

Die Ziele der Bundesregierung sind nachvollziehbar und unterstützenswert. Um die Regelung möglichst anwenderfreundlich zu gestalten, sollten jedoch noch einige Anpassungen vorgenommen werden. Kritisch geprüft werden sollte noch einmal, ob die Privilegierung einer einzelnen Einkunftsart für eine bestimmte Personengruppe im Hinblick auf die verfassungsrechtlich gebotene Gleichbehandlung nach Art. 3 Abs. 1 GG unproblematisch ist. Auch zu der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung der „Aktivrente“ stellen sich noch einige Fragen.

Einzelheiten dazu finden Sie anliegend.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Kalina-Kerschbaum
Geschäftsführerin

i. A. Dr. Carola Fischer
Referatsleiterin

Anlage



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Anlage

**Stellungnahme
der Bundessteuerberaterkammer
zum Entwurf eines Gesetzes
zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und
Arbeitnehmern im Rentenalter (Aktivrentengesetz)**

**Abt. Steuerrecht und
Rechnungslegung**

Telefon: 030 24 00 87-60
Telefax: 030 24 00 87-99
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

27. November 2025

Vorbemerkung

Die Bundesregierung sieht vor, unter dem Titel „Aktivrente“ eine neue Steuerbefreiung für Einkünfte aus unselbstständigen Beschäftigungsverhältnissen einzuführen, wenn ein Arbeitnehmer nach Erreichen der Regelarbeitsgrenze weiterarbeitet. Ziel ist es, das Erwerbspotential älterer Menschen besser zu nutzen, personelle Engpässe in vielen Bereichen zu entschärfen und Erfahrungswissen länger in den Betrieben zu halten.

Die Ziele der Bundesregierung sind nachvollziehbar und unterstützenswert. Die Aktivrente kann dazu beitragen, positive Arbeitsanreize nach Erreichen des Renteneintrittsalters zu schaffen. Wir begrüßen die grundsätzlich bürokratiearme Umsetzung, da ausschließlich auf das Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze abgestellt werden soll und von der – ursprünglich angedachten – kumulativen Voraussetzung des Bezugs einer Altersversorgung abgerückt wurde. Zudem führt die avisierte Ausgestaltung als steuerfreie Einnahmen dazu, dass die Aktivrente bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren und nicht erst im Rahmen der Veranlagung zu berücksichtigen ist.

Es ist sinnvoll, dass die Wirkungen der Aktivrente ausweislich der Gesetzesbegründung bis Ende des Jahres 2029 auf ihre Wirksamkeit hinsichtlich der gesetzten Ziele überprüft werden sollen. Ebenso wie der Bundesrat regen wir an, die vorgesehene Evaluierung gesetzlich zu normieren sowie die maßgebenden Kriterien und Datengrundlagen weitestmöglich bereits zum Beginn des Evaluierungszeitraums festzulegen (vgl. Nr. 6 der Stellungnahme des Bundesrates, Drs. 589/25 (Beschluss) vom 21. November 2025).

Um ihre volle Wirkung entfalten zu können, halten wir allerdings einen parallelen Abbau von Möglichkeiten und Anreizen für einen vorzeitigen Renteneintritt für sinnvoll. Eine umfassende Rentenreform ist aufgrund der demografischen Entwicklung dringend geboten und sollte nicht weiter hinausgeschoben werden. In diesem Zuge wäre auch die Frage der Lebensarbeitszeit zu adressieren.

Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 21 – neu – EStG-E

Die Aktivrente soll über eine neue Nr. 21 in § 3 EStG geregelt werden. Dieser lautet auszugsweise:

(Steuerfrei sind ...)

„21. Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis zu einer Höhe von insgesamt 24 000 Euro im Jahr, wenn die Einnahmen für vom Steuerpflichtigen nach Erreichen der Regelaltersgrenze gemäß § 35 Satz 2 oder § 235 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erbrachte Leistungen zufließen und der Arbeitgeber für diese Leistungen Beiträge nach § 168 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 1d oder Absatz 3, § 172 Absatz 1 oder § 172a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu entrichten hat. Die Steuerfreiheit gilt nicht, wenn die Einnahmen bereits nach anderen Vorschriften steuerfrei sind. (...)“

Kritisch zu sehen ist die Beschränkung der neuen Steuerbefreiung auf Einnahmen aus nicht-selbstständiger Arbeit. Nicht begünstigt sind damit Bezieher von Gewinneinkünften, seien es Angehörige der Freien Berufe, Gewerbetreibende oder Land- und Forstwirte. Wir halten dies aus gleichheitsrechtlichen Gründen für problematisch.

Gleichheitsrechtliche Bedenken

- Differenzierung nach Einkunftsarten

Die Einschränkung der Steuerfreiheit entspricht laut der Begründung zum Gesetzentwurf der Intention, die Ausweitung abhängiger Beschäftigungsverhältnisse zu fördern und so dem sich weiter abzeichnenden Anstieg des Arbeitskräftemangels in diesem Bereich entgegenzuwirken. Außerdem arbeite schon heute eine große Zahl von Selbständigen und Unternehmern nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze weiter. Dies zeige, dass es aktuell keiner weiteren Anreize durch eine steuerliche Förderung bedürfe, diesen Personenkreis zur Weiterarbeit zu bewegen.

Die Aktivrente soll dazu führen, dass möglichst eine nennenswerte Zahl von Altersrentnern zusätzlich wieder in den Arbeitsmarkt zurückkehrt. Um die finanziellen Einbußen aus der Steuerfreistellung für den Fiskus zu begrenzen, ist es nachvollziehbar, dass Mitnahmeeffekte begrenzt werden sollen. Zu solchen Mitnahmeeffekten käme es, wenn auch Personen, die ohnehin schon jenseits der Regelaltersgrenze weiterarbeiten, ebenfalls von der Steuerfreiheit profitieren würden. Dies wären keineswegs nur selbstständig Tätige, da auch heute schon viele Rentner – das DIW nennt eine Zahl von rund 230.000 – noch nach Überschreiten der Regelaltersgrenze arbeiten; häufig allerdings nur in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis.

Allein die Beobachtung, dass Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften nach Erreichen der Regelaltersgrenze häufiger weiterarbeiten als nichtselbstständig Beschäftigte, stellt allerdings keine verfassungsrechtlich tragfähige Begründung für eine unterschiedliche steuerliche Behandlung dar. Zum einen gibt es keine gesetzlich vorgesehene Regelaltersgrenze für selbstständig Tätige. Zum anderen wurde die Weiterbeschäftigung von nichtselbstständig Tätigen bisher durch verschiedene rechtliche Regelungen erschwert und war daher nur schwer gangbar, selbst wenn Arbeitnehmer und Arbeitgeber Interesse daran hatten. In vielen Fällen sind ehemalige Beschäftigte daher bisher nach Renteneintritt als freie Mitarbeiter weiter tätig geworden.

Die Motive für die Weiterarbeit eines Beziehers von Gewinneinkünften können zudem sehr unterschiedlich gelagert sein. Neben einer nicht optimal ausgestalteten Altersversorgung kann oft das Fehlen eines geeigneten Nachfolgers die Ursache sein. Die gewünschte Ausweitung abhängiger Beschäftigungsverhältnisse bedarf aber auch ausreichender Arbeitgeber. Wird ein Betrieb weitergeführt, statt ihn stillzulegen und die dort beschäftigten Arbeitskräfte zu entlassen, könnte dies ebenfalls eine steuerliche Begünstigung begründen.

Die unterschiedliche steuerliche Behandlung zweier 68-jähriger Personen mit gleich hohen Einkünften allein aufgrund unterschiedlicher Einkunftsarten erscheint verfassungsrechtlich kaum begründbar. Dem steht das Leistungsfähigkeitsprinzip entgegen, das grundsätzlich am verfügbaren Einkommen ansetzt, gleich aus welcher Quelle es bezogen wird. Anerkannt ist zwar auch, dass Steuern ggf. zu Lenkungszwecken eingesetzt werden dürfen. Wenn ein zulässiger Lenkungszweck auch die volkswirtschaftlich wünschenswerte oder auch als notwendig angesehene Erhöhung des Arbeitsangebotes älterer Menschen sein mag, so erscheint eine Unterscheidung nach Art der Tätigkeit sehr kritisch.

- Differenzierung innerhalb der unselbstständig Beschäftigten

Eine Ungleichbehandlung tritt nicht nur zwischen selbstständig Tätigen und unselbstständig Beschäftigten auf, sondern auch innerhalb der letzteren Gruppe und damit innerhalb derselben Einkunftsart. Hier setzt die Differenzierung allein am Lebensalter an. Beschäftigte jenseits der Regelaltersgrenze werden günstiger behandelt als jüngere, um einen Anreiz für ein Weiterarbeiten neben der Rente zu bieten. Während eine Benachteiligung Älterer eine rechtswidrige Diskriminierung darstellen dürfte, ist in der Rechtsprechung eine Bevorzugung aufgrund eines höheren Lebensalters unserer Kenntnis nach noch nicht behandelt worden. Im Umkehrschluss läge darin allerdings eine Benachteiligung von Jüngeren, die ihrerseits kritisch zu sehen sein dürfte.

Wenn es um die Frage geht, ob überhaupt eine Tätigkeit weitergeführt oder erneut aufgenommen wird oder nicht, kann der Lenkungszweck eine steuerliche Differenzierung möglicherweise eher rechtfertigen als im oben angesprochenen Fall der unterschiedlichen Einkunftsarten. Das Leistungsfähigkeitsprinzip wäre jedoch in diesem Fall ebenso verletzt.

Die Ungleichbehandlung, die darin läge, dass ein (jüngerer) Beschäftigter im Mindestlohnbereich ab dem 1. Januar 2026 bei 13,90 € pro Stunde laut Mindestlohnrechner des BMAS

(<https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Arbeitsrecht/Mindestlohn/Mindestlohnrechner/mindestlohnrechner.html>) ein verstetigtes Bruttomonatsgehalt von 2.409 € erhält, das er grundsätzlich voll versteuern muss, während ein Rentner zusätzlich zu seinen steuerpflichtigen Rentenbezügen noch 2.000 € monatlich steuerfrei hinzuerdienen könnte, ist durchaus geeignet, Fragen nach der Gerechtigkeit im Steuerrecht aufzuwerfen.

- Benachteiligung der versicherungspflichtigen Selbstständigen

Eine Ungleichbehandlung liegt außerdem innerhalb der Gruppe der in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherten vor. Dies sind nicht nur unselbstständig Beschäftigte, sondern in § 2 SGB VI explizit aufgeführte selbstständig Tätige ohne oder mit nur einer geringen Anzahl von Arbeitnehmern. Genannt werden beispielsweise selbstständige Lehrer, Hebammen, Künstler und Publizisten aber auch Gewerbetreibende. Für bestimmte Personen besteht zudem nach § 4 SGB VI eine Versicherungspflicht auf Antrag.

Diese sind zwar keine Arbeitnehmer, sind jedoch versicherungspflichtig und haben bei Erreichen der Regelaltersgrenze einen Rentenanspruch. Wenn diese Personen nach Er-

reichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters weiterarbeiten, zahlen sie ggf. auf Grund des Verzichts auf die Versicherungsfreiheit gem. § 5 Abs. 2 SGB VI Rentenversicherungsbeiträge in die gesetzliche Rentenversicherung ein, und zwar die vollen Beiträge, nicht nur den Arbeitgeberanteil.

Zwar würde es mit einer bürokratischen Mehrbelastung einhergehen und ggf. zu Abgrenzungsproblemen kommen, würde von dem derzeit vorgesehenen alleinigen Abstellen auf den Bezug von Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG abgerückt und daneben an die Versicherungspflicht bzw. die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen angeknüpft. Eine Schlechterbehandlung dieser Gruppe im Vergleich zu den unselbstständig Beschäftigten ist allerdings nicht zu begründen und würde den Zielen zuwiderlaufen, dem Arbeitskräftemangel entgegenzuwirken und die Rentenversicherung zu stärken. Auch nach Ansicht des Bundesrates wäre eine Einbeziehung von pflichtversicherten Selbstständigen in den Kreis der Berechtigten der Aktivrente folgerichtig (vgl. Nr. 6 der Stellungnahme des Bundesrates, Drs. 589/25 (Beschluss) vom 21. November 2025).

Einzelfragen zur Umsetzung

- Gestaltung des Freibetrags als Jahres- oder Monatsbetrag

Der vorgesehene Freibetrag von 24.000 € im Jahr oder 2.000 € im Monat ist im Vergleich zum Grundfreibetrag von 12.348 € für das Jahr 2026, der das Existenzminimum absichern soll, großzügig bemessen. In Übereinstimmung mit dem Bundesrat halten wir daher eine Ausgestaltung als monatlichen Freibetrag für angemessen, so dass keine monatsübergreifende Übertragung von Beträgen möglich wäre (vgl. Nr. 1 der Stellungnahme des Bundesrates, Drs. 589/25 (Beschluss) vom 21. November 2025).

- Erreichen der Regelaltersgrenze

Um die „Aktivrente“ möglichst einfach anwendbar zu gestalten und sie dadurch auch für kleine Unternehmen attraktiver zu machen, sollten Abgrenzungsfragen möglichst weitgehend vermieden werden. Aus diesem Grund unterstützen wir die Bitte des Bundesrates, die Steuerbefreiung erst ab dem Monat greifen zu lassen, der auf das Erreichen der Regelaltersgrenze folgt, um ein Aufteilen der Einkünfte in steuerfrei und steuerpflichtig für den Monat, in den das Erreichen der Altersgrenze fällt, entbehrlich zu machen (vgl. Nr. 3 der Stellungnahme des Bundesrates, Drs. 589/25 (Beschluss) vom 21. November 2025).

- Progressionsvorbehalt

Steuerfreie Einnahmen werden überwiegend, wenn auch nicht vollständig, im Rahmen eines Progressionsvorbehalts bei der Bestimmung des maßgeblichen Steuersatzes berücksichtigt. Neben steuerfreien Sozialleistungen sind davon auch ausländische Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterlegen haben und Einkünfte betroffen, die nach einem Doppelbesteuerungsabkommen oder einem anderen zwischenstaatlichen Übereinkommen steuerfrei sind. Werden steuerfreie Einkünfte im Rahmen der

Aktivrente nicht in den Progressionsvorbehalt einbezogen, liegt u. E. eine doppelte Begünstigung vor. Einerseits würden die steuerfreien Einnahmen nicht bei der Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer berücksichtigt und andererseits würde auf die übrigen steuerpflichtigen Einkünfte ein Steuersatz angewendet, der nicht der Leistungsfähigkeit entspräche.

Dies wäre aus unserer Sicht steuersystematisch nur schwer zu rechtfertigen. Wenn wie vom DIW für andere Länder festgestellt insbesondere höherqualifizierte und zumeist gut versorgte Menschen von der „Aktivrente“ profitieren sollten, würde die damit einhergehende potenziell steigende Ungleichheit durch das Fehlen eines Progressionsvorbehalts noch weiter erhöht. Wir plädieren daher dafür, die Anwendung des Progressionsvorbehalts auf die „Aktivrente“ zu prüfen.

Sozialversicherungsrechtliche Aspekte

Durch die „Aktivrente“ wird allein ein steuerrechtlicher Anreiz für das weitere Tätigwerden gegeben. Die sozialversicherungsrechtliche Behandlung richtet sich nach den bestehenden Regelungen. Im Rahmen der „Aktivrente“ werden für Personen, die über die Regelaltersgrenze hinaus nichtselbstständig beschäftigt sind, von den Arbeitgebern Sozialversicherungsbeiträge geleistet. Eine Steuerfreiheit wird nach § 3 Nr. 21 – neu – EStG-E nur dann gewährt, „wenn die Einnahmen für vom Steuerpflichtigen nach Erreichen der Regelaltersgrenze gemäß § 35 Satz 2 oder § 235 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erbrachte Leistungen zufließen und der Arbeitgeber für diese Leistungen Beiträge nach § 168 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 1d oder Abs. 3, § 172 Abs. 1 oder § 172a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu entrichten hat“. Damit soll die Einnahmeseite der Sozialversicherungen erhöht und stabilisiert werden.

Während die Entrichtung von Beiträgen zur Kranken- und zur Pflegeversicherung wie bisher nachvollziehbar ist, sieht dies für die Beiträge zur Arbeitslosen- und zur Rentenversicherung anders aus. Beiträge sind definiert als eine Form von Abgaben für die mögliche Nutzung einer staatlichen Dienstleistung oder Einrichtung. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme ist dabei ausreichend, es kommt nicht darauf an, ob die Leistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.

Anders dürfte es jedoch aussehen, wenn eine solche Möglichkeit tatsächlich nicht besteht. Ein oberhalb der Regelaltersgrenze weiter Beschäftigter wird im Fall einer Kündigung kein Arbeitslosengeld erhalten. Ebenso erwirbt er durch die Zahlung der Rentenversicherungsbeiträge durch seinen Arbeitgeber bei der „Aktivrente“ keine zusätzlichen Rentenansprüche mehr. Die Höhe seiner Altersbezüge bleibt unverändert, ob er über die Regelaltersgrenze hinaus weiterarbeitet oder nicht. Nur durch eigene Beiträge könnte er seine eigene Rente erhöhen. Damit sind streng genommen in diesen Fällen keine Beiträge gegeben; vielmehr handelt es sich um eine Subvention der Sozialversicherungen durch die Arbeitgeber.

Im Rahmen der erforderlichen Reform der Rentenversicherung sollte auch diese Regelung auf den Prüfstand gestellt werden.